



Fr Maria Theresia

VON Gottes Gnaden

Römische Kaiserin, in Ser-

manien, zu Hungarn, Böhheim,

Dalmatien, Croatien, Slavos-

nien 2c. Königin, Erz- Herzogin zu Oesterreich,

Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder- Schlesien,

zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten,

zu Crain, zu Mantua, zu Parma und Piaccenza, zu

Limburg, zu Lukenburg, zu Selbern, zu Württem-

berg, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu

Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder- Lauß-

nis, Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, ge-

fürstete Gräfin zu Sabsburg, zu Flandern, zu Tyrol,

zu Pfirt, zu Ryburg, zu Bock, zu Gradisca, und zu

Artois, Land-Gräfin in Elsaß, Gräfin zu Namur,

Frau auf der Windischen March, zu Vortenau, zu

Salins, und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen

und Barz, Groß- Herzogin zu Toscana.

Entbieten allen und jeden Unseren treu-gehorsamsten Stän-
den, Inwohnern, und Unterthanen, was Standes, Würde,
Amts, oder Weesens die in Unseren gesanten Teutschen Erb-
nigreich-Fürstenthum-und Landen seynd, Unsere Kaiser-
Königl. Gnad, und alles Gutes, und geben denenselben hiemit
samt und sonders gnädigst zu vernehmen; wasgestalten Wir
unter andern Unseren Regirungs-Sorgen ohne Unterlaß
bemühet seynd, solche Vorsehungen zu treffen, damit die
in Unseren Staaten befindliche Jugend mittelst einer
wohl eingerichteten Auferziehung und

und Erlehnung anständiger Wissenschaften zu vereinstigen Nutzen des Vaterlands, und Unseres höchsten Dienstes wohl angeleitet dahergegen von der Gelegenheit, durch allzu frühe erlangende Freyheit in eine ausschweifende Lebensart zu gerathen, sorgsamst abgezogen werden möge; in dieser vorsorglichen Absicht haben Wir unter anderen heylsamen Anordnungen noch untern 26. Februarii 1751. in gesamtten Unseren Erb-Landen gesatzmässig verfügt, daß (ohnbeschadet der bis anherig ausgelesenen Majorennitäts-Zeit) niemand vor hinterlegtem 24^{tem} Jahr des Alters sein Vermögen zu verpfänden, zu veräußern, oder in andere Weege Schulden zu machen befugt seyn solle.

Durch dieses Gesatz ist nun zwar der zeitlichen Einschuldung und Verschwendung junger Leute zimlicher-massen vorgebogen worden.

Weilen aber die meistens zur Freyheit und Uppigkeit geneigte Jugend dadurch, daß selbte schon nach erreichten 20. 21. und 22. Jahren, je nach Unterschied der Länder-Verfassung aus der Vormundschaftlichen Zucht und Obacht austrittet, und über sich die freye Beherrschung überkommt, die gefährlichste Weege und Gelegenheit vor sich siehet, einem unordentlichen Leben anzuhängen, und nicht allein ihre von Gott erhaltene gute Gaben übel anzuwenden, sondern auch die vorher mit mühesamer Anweisung deren Eltern und Vormündern erlernete Wissenschaften anwiderum zu vergessen, folgsam sich zum Dienst des Landes, und gemeinen Weesens ganz untauglich zu machen.

So haben Wir Uns in mildesten anbetragt, daß die gute Erziehung der Jugend eine Haupt-Stütze des Staats seye, diese angegen nicht wohl ehender die Vollkommenheit erreichen könne, als bis derley junge Leute zu reiffen Vernunftskräften gelanget, und durch eine längere Anwend- und Übung sich zu rechtschaffener Versehung eines Amtes, oder zu Erwerbung ihrer Nahrung tüchtig machet, aus Landes-Mütterlicher Vorsorge bewogen gesunden, auf ein solches bequemes Mittel fürzudencken, wodurch die allzu frühezeitige Freyheit der Jugend eingeschräncket, und allem daher entspringenden verderblichen Unheyl maßgebilig gesteuert werde.

Wir haben dahero in Erwegung des bey diesem Gegenstand vorwaltenden gemeintweiligen Nutzens nach vorhergegangener

ner Vernehmung Unserer Hof- und Landes- Stellen, und nach reiflicher Überlegung gnädigst beschlossen, und wollen demnach aus höchster Machts-Vollkommenheit hiemit, und in Kraft dieses ohnverbrüchigen Gefäßes ernstgemessen verordnet haben, daß

Primò: Von nun an ohne einiger Rücksicht auf die Zeit- hero beobachtete unterschiedene Länder- Verfassung in gesamt- Unseren Teutschen Erb- Königreichen und Landen das gänzlich erfüllte Vier- und Zwainzigste Jahr zur Groß- Jährigkeit, oder vollständigen Majorennität sowohl für die Manns- als Weibs- Personen, hoch- und niederen Stands, Geist- und Weltliche, mithin nicht allein für den Adel, sondern auch für den Burger- Stand ohne Ausnahm, und durchgehends gleichförmig bestim- met- folgar die Minderjährigkeit bis auf das erfüllte Vier- und Zwainzigste Jahr dergestalten erstreckt werden, seyn, und blei- ben solle, daß, wann auch

Secundò: Jemand tempore publicationis dieses prag- matical- Gefäßes die bis anhero nach Unterschied deren Ländern vestgesetzt- geweste Zeit der Volljährigkeit erreicht, in Böhheim, und Mähren aber das Juramentum Fidelitatis noch nicht ab- geleget- und in Unseren übrigen Erb- Landen die Administration seines Vermögens durch gerichtliche Erklär- und Einantwortung noch nicht übernommen hätte, derselbe bis nach vollendetem Vier- und Zwainzigsten Jahr unter der Curatel verbleiben solle, und müsse; Damit aber

Tertiò: Die- bey Anordnung dieses neuen Gefäßes he- gend- heylsame Absicht um so sicherer, und in voller Maaß errei- chet werde, wollen Wir ferners hiemit gnädigst anbefohlen ha- ben, daß sich junge Leute, welche bis zu dermahlig- vollstreckter Majorennität ihre theorische Studia meistens vollendet haben, und in Unsere Dienste einzutreten das Verlangen tragen, von solcher Zeit an, bis auf das 24^{te} Jahr ihres Alters in denen practischen Wissenschaften, je nach denen Umständen ihrer Nei- gung und Fähigkeit, allen Fleisses bewandert machen, zu solchem Ende sich vorderist auf eine gute und reine Schreib- Art verles- gen, bey Unseren Dicalterien, und denen Grenß- Aemtern, oder aber bey Unseren Råthen, und Secretarien, auch allensfalls bey geschickten Advocaten ad praxim verwenden, und soglestaltig durch diese Zwischen- Zeit bis zu vollstreckter Majorennität sich

zu Unseren und des Vaterland Diensten nützlich und tauglich zu machen trachten sollen.

Allermassen Wir dann gnädigst gemeinet seynd, die jenige, welche vermittelst einer solchen rechtschaffenen Anwendung vorzügliche Specimina ihrer Fähig- und Geschicklichkeit an Tag legen, nach vorhergehender Prüfung bey Unseren Dicasterien selbst, jedoch anfänglich ohne Character, und allensfalls cum voto informativo anstellen, dahergegen sonst niemanden, welcher nicht auf diese Weiß von seinem Fleiß und Application genüliche Proben von sich gegeben haben wird, zu höheren Bedienstungen gelangen zu lassen.

Quarto: Haben Wir zwar durch obangeführte Verordnung von 26. Februarii 1751. der in Schwung gewesenen Einschuldung deren vorausgesetztenmassen bis auf das 24^{te} Jahr in der Minderjährigkeit verbleibenden jungen Leuten Ziel und Maaß vorgeschrieben; daferne sich aber jemand ohnerachtet dieser Unserer Verordnung gelüsten liesse, denen Minderjährigen mit Vorbengehung deren Eltern, oder Vormündern heimlich Geld zu leihen, andurch ihr eitles Weesen, so gemeiniglich die Sitten verderbet, unterstützen zu helfen, und in der Hofnung, daß nach erfüllter Majorennität die Zahlung mit mehreren Nutzen erfolgen werde, Unsere Gesäße zu vereytlen; In solchem Fall statuiren Wir hiemit gnädigst, und ernstlich, daß, wann auch der nach dem neuen Gesaß Majorenn werdende die in seiner Minderjährigkeit contrahirte Schuld agnosciren, ja wirklich bezahlet wurde, sothaner Schuld: Betrag der Confiscation unà cum sua causa je und allezeit unterworffen seyn, und bleiben, über dieses aber nicht allein der Creditor, welcher einem Minorenni auf vorangezogene Art, und heimliche Weise creditiret, nach Ermessung des Richters noch ins besondere mit einer Geld: Straf belegt, sondern auch der minderjährige Debitor wegen einer solchen heimlich- und ohne besonderem eigenen Vortheil gemachten Schuld nach richterlicher Erkantnuß am Leib in jenem Fall aber, wo der Mündel durch das Darlehen sich einen vorzüglichen Nutzen verschaffet, in Geld gestraffet werden solle.

Quinto: Obwohlen die Bereheligung junger Leuten nach denen geist- und weltlichen Rechten gleich nach denen annis Puber-

bertatis geschehen, ja die Ehe = Verlobnisse noch vor diesem mündigen Alter geschlossen werden können, Wir auch der Freyheit dieses eigenwilligen Geschäfts unbillige Schrancken zu setzen keinerdings gedencken; So mögen Wir doch in Erwegung, daß sich die in der Minorennität stehende Jugend öfters aus unüberlegter Neigung zu unanständigen Heurathen verleiten lasse, nicht umhin, hiemit gesatzmässig zu verordnen, daß ein Minderjähriger ohne Einwilligung seines Vormunds, Curatoris, und der vorgesezten Obrigkeit keine Sponsalia gültig contrahiren, noch weniger aber Ehe = Veredungen abschliessen, sondern daß alle von Minderjährigen ohne solcher Einwilligung, und Genehmhaltung geschlossene Heuraths = Contracte an = und für sich selbst null und nichtig seyn, und darauf bey keinem Gericht einige Reflexion gemacht werden solle.

Wann hingegen ein Vormund ohne Ursach seinen Consens hierzu verweigerte, stehet dem Mündel frey, sich sofort zu der denen Pupillen vorgesezten Obrigkeit zu wenden, und all = dorten die Richterliche Hilf zu suchen.

Sextò: Was aber die einem solchen mit gerhablich = oder obrigkeitlicher Einwilligung verehlichten Minorennen einzuräumende Administration seines Vermögens anbelanget; da ist zwar durch obangeführte Pragmaticam wegen besorglicher Verschwendung die Vorsehung geschehen.

Um jedoch hierunter aller Bevortheilung und Arglist desto sicherer vorzubeugen, solle ein solcher minderjähriger Ehemann bis nach hinterlegten 24^{ten} Jahr unter der Curatel verbleiben, mithin demselben die freye Administration seines Vermögens keinerdings gestattet, sondern bey dessen Verehligung auf Ansuchen des Tutoris, von Gericht aus ein gemässigt Quantum, worüber selbter zu disponiren hätte, ausgeworfen werden.

Septimò: Was im vorstehenden Paragrapho wegen der bey vornehmender Ehe = Verlobnuß, und Verehligung respectu deren minderjährigen Manns = Personen erforderl. gerhablich = und gerichtlicher Genehmhaltung verordnet wird, wollen Wir auch in gleichem Fall auf das minorenne weibliche Geschlecht verstanden haben.

Wann aber eine Pupillin sich mit einem majorennem Mann verheliget, solle die bis dahin über sie geführte Verwaltung aufhören, und selbte bis zu erreichter neu-vestgestellten Großjährigkeit unter der Curatel ihres Ehegatten, jedoch ohne Abreichung einiger Remuneration stehen, in jenem Fall angegen, wo beede Ehegatten noch nicht großjährig wären, einwie anderer Theil unter der Disposition seines Vormüunders bis nach dem 24^{ten} Jahr verbleiben, diesen jedoch nur die Helfte des in Unseren Böhemischen Erb-Ländern hergebrachten Vormundschaftlichen Sechstels, und in Unseren Oesterreichischen Ländern die Halbscheid der sonst gewöhnlichen Remuneration abgereichet, übrigens auch einer solch-minderjährig-verheuratheten Weibs-Person ein gewisses Quantum ihres Vermögens zu freyer Gebahrung von Gericht aus determiniret werden, nach erfolgter Bogtbarkeit des Manns aber wurde dieser die Vormundschaft seines minderjährigen Weibs zu übernehmen haben. Worbey Wir jedannoch gnädigst nicht ungeneigt seynd, mit denen in ihrer Minderjährigkeit zur Ehe schreitenden Weibs-Personen auf geziemendes Anlangen hierinfalls gestalten Umständen nach zu dispensiren.

Octavo: Obnerachtet in Unseren Erb-Königreich Böhem, und Marggraffthum Mähren vermög der Pragmaticæ Leopoldinæ vom 7. Septemb. 1687. kein gültiges Testament gemacht, angenommen, und publiciret, noch weniger aber intabuliret werden mag, wann nicht der Testator die Erbholdigungs-Pflicht vorher abgelegt hat.

So wollen Wir jedoch favore ultimarum voluntatum zu förmlich- und rechts-bündiger Errichtung eines Testaments hiemit in gesamt-Unseren Teutschen Erb-Königreichen und Ländern für das männliche Geschlecht das complete 20^{te}, und für das weibliche das 18^{te} Jahr (wann auch in gedachten Böhemischen Ländern das Juramentum Fidelitatis bis dahin nicht abgelegt worden) ausdrücklich vorgeschrieben, und vestgesetzt, auch zugleich verordnet haben, daß mit diesen Jahren die Substitutio pupillaris ihre Endschafft haben solle; Uns angegen in besondern Fällen, auf Ansuchen, und nach Befund deren Umständen, mit diesem vorgeschriebenen Alter quoad facultatem testandi gnädigst dispensiren zu können, allerdings vorbehaltende. Deme ohnangesehen aber solle

Nonò:

Nonò : In Unseren Königl. Böhemischen Erb-Landen das Juramentum Fidelitatis niemanden ehender, als nach vollständig erreichten Vier- und Zwainzigsten Jahr abzulegen gestattet werden; und auf daß

Decimò : Denen vorangeordneter-massen längershin sub Tutela zu stehen habenden minderjährigen Personen die Entrathung der Vormundschaftlichen Remuneration nicht zu beschwerlich falle; gehet Unsere weitere gnädigste Willens-Meynung dahin, daß sowohl in Unseren Böhemischen- als Oesterreichischen Erb-Landen denen Gerhaben, und zwar ersterer Orten die Helfte des durch die Landes-Gesäße ausgemessenen Sechstels- letzterer Orten aber die Halbscheid der von Gericht aus ausgewerfenden mäßigen Erkantlichkeit, nach Vollstreckung deren jetzigen Majorennitäts-Jahren, bis zu erreichter neuen Volljährigkeit des Minorennis, zugewendet werden solle. Belangend

Undecimò : den Burger-Stand, da wollen Wir hiemit gnädigst anbefohlen haben, daß ein Burgers-Mann, welcher vor dem 24^{ten} Jahr Meister wird, eine Handlung, oder andere burgerliche Nahrung anfanget, solches nicht anderst, als nach Vorschrift mehrangefährter Verordnung vom 26. Febr. 1751. mit Vorwissen und Genehmhaltung seines vorgesezten Magistrats, oder Obrigkeit zu thun berechtiget seyn, und wann dieser nach hinlänglicher Untersuchung den Anwerber für fähig erkennet, alsdann derselbe anforderist zum Burger-Recht, und Burger-End zugelassen, und sodann pro Majorenni gehalten werden solle, welches jedoch nicht leichtlichen, und ohne erheblichen Ursachen vor dem zwainzigsten Jahr zu gestatten, und daferne der Magistratus Loci wahrnehmen wurde, daß ein solcher mit seinem Vermögen nicht wohl gebahre, von dem ersteren eine solche Vorkehrung ex Officio zu veranlassen seyn wird, damit das Vermögen eines derley Burgers nicht zur Ungebühr versplitteret werde.

Gleichwie Wir nun euch Eingangs-gemelten Unseren treu-gehorksamsten Ständen, Obrigkeiten, Inwohnern, und Unterthanen, was Standes, Würde, oder Beesens die seyen, insomderheit aber allen und jeden Gerichts- Stellen hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß ihr über diese Unsere pragmatikal-Satzung von dem Tag der erfolgenden Publication vestiglich haltet,

ten, und darwider zu handeln niemanden gestatten sollet, also haben Wir Uns auch ins besondere vorbehalten, vorstehendes Gesatz nach Unserem Wohlgefallen, oder findender Nothdurft zu besseren, zu minderen, oder zu mehrren.

Und dieses ist Unser gnädigster Will und Meinung. Ge-
ben in Unserer Stadt Wien den 12. Monats-Tag Aprilis im
siebenzehnen- hundert drey- und funfzigsten, Unserer Reiche im
drenzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.



Fridrich Wilhelm Graf v. Saugwitz.

Joh. Graf v. Sotek. Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.

Carl Jos. Setto v. Kronstorff.